

Geschäftsordnung der Schulversammlung der Gesamtschule im Gartenreich (GiG)

Präambel:

Die Schulversammlung der Gesamtschule im Gartenreich (GiG) hat sich auf der Grundlage des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und § 22 Nr. 3 der Satzung der GiG die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben, die deren Arbeit und Zusammensetzung regelt.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Fassung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Die Schulversammlung

1. Die Schulversammlung ist nach § 11 der Satzung in Abschnitt B als Organ der Genossenschaft verankert. Ihre Aufgabe besteht in der Beratung und Entscheidungsfindung sämtlicher wesentlicher Belange im schulischen vor allem pädagogischen Bereich. Sie berät und entscheidet insbesondere über die Grundlinie der Schulentwicklung, der Gestaltung und Koordinierung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, einschließlich aller in § 27 SchulG geregelten Kompetenzen.
2. Solange die Schulversammlung den Ausschuss „Schulführungskreis“ nach § 34 der Satzung nicht nach § 32 Nr. 2 der Satzung mit Aufgaben und Befugnissen versieht, nimmt sie dessen Aufgaben in originärer eigener Verantwortung wahr. Insoweit gelten auch für Kompetenzfragen der Schulentwicklung wie auch der Erstellung oder Änderung einer Schulordnung die nachfolgenden Vorschriften dieser Verordnung.
3. Die Schulversammlung kann, aufgrund der personellen Identität der Mitglieder dieser sowie des Schulführungskreises auch generell auf die Errichtung des Ausschusses verzichten und dessen in der Satzung, angedachte Aufgaben auf Dauer als originär eigene Aufgabe erfüllen. In diesem Fall berichtet die Schulversammlung auch insoweit auf der Generalversammlung im Rahmen des Geschäftsberichts des Vorstandes über die Schulentwicklung.

§ 2 Mitglieder

1. Die Schulversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - (1) Schulleiter
 - (2) Schulträger (Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Aufsichtsrates)
 - (3) Mitglieder des Kollegiums (§ 33 Satzung), einschließlich der pädagogischen Mitarbeiter und Schulsozialarbeiter sowie der Schulsekretärin
 - (4) Mitglieder des Elternrats
 - (5) Mitglieder des Schülerrats
 2. den sonstigen Mitarbeitern der Schule sowie die an der Schule tätigen Lehramtsanwärter und Referendare.
-
-

3. Die unter Nr. 2 genannten Mitglieder der Schulversammlung sind nicht mit einem eigenen Stimmrecht ausgestattet, sondern haben beratende Funktion.

§ 3 Stimmverteilung

1. Die Stimmverteilung regelt sich wie folgt:

(1) Schulleiter	10 %
(2) Schulträger	10 %
(3) Mitglieder des Kollegiums (§ 2 Go)	40 %
(4) Mitglieder des Elternrats	20 %
(5) Mitglieder der Schülervertretung	20 %

Sofern keine Schülervertretung besteht bzw. stimmberechtigt teilnimmt, fallen die Stimmen den Mitgliedern des Elternrats zu und umgekehrt.
2. Die Statusgruppen unter (3), (4) und (5) einigen sich vor der Schulversammlung über die interne Stimmverteilung und geben diese zu Beginn der Schulversammlung bekannt. Liegt eine solche Verständigung nicht vor, gibt der Vorsitzende des Eltern- bzw. des Schülerrats bzw. bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter die Erklärung für alle Stimmen ab. Für die Statusgruppe (3) gilt in diesem Fall, dass jedes Mitglied den Prozentsatz erhält, der der Anzahl der abstrakten Stimmen des Kollegiums entspricht. Die Stimmanteile, die auf Mitglieder des Kollegiums entfallen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, werden einheitlich von dem entsendeten Vertreter des Teamrats ausgeübt.

§ 4 Beschlussfassung

1. Die Schulversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (50 %) der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens ein Vertreter der Statusgruppe nach §3 1. (3) und (4) oder (5) anwesend sind.
2. Für die Fassung eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel nur durchzuführen, wenn auf positiven Beschluss der Schulversammlung auf Antrag eines Stimmberechtigten dies so beschlossen wurde.
4. Beschlüsse werden im Schulwebportal veröffentlicht, außer dies ist im Beschluss ausdrücklich nicht vorgesehen.

§ 5 Anfechtung von Beschlüssen

1. Die Anfechtung von Beschlüssen kann durch Einspruch erfolgen, den ein jeder Stimmberechtigter gegenüber der Schulversammlung erheben kann.
 2. Der Einspruch hat zumindest in Textform unter Angabe von Gründen binnen 2 Wochen nach Fassung des Beschlusses zu erfolgen. Das Nachschieben von Gründen nach Ablauf der Frist ist unzulässig.
 3. Über den Einspruch entscheidet die Schulversammlung im Wege des Beschlusses. Die Schulversammlung ist hierfür binnen 4 Wochen nach Zugang des Einspruchs zu einer Sitzung zusammen zu rufen. Dem Einspruchsführer ist in der Sitzung Gelegenheit zu geben, zum Einspruch Stellung zu nehmen. Vor der Entscheidung hat dieser die Sitzung zu verlassen. Er hat persönlich kein Stimmrecht in der Angelegenheit, dies schließt jedoch das Stimmrecht seines Organs (Kollegium, Eltern- oder Schülerrat) nicht aus. Die
-
-

Entscheidung über den Einspruch ist mit kurzer Begründung dem Anfechtendem zumindest in Textform mitzuteilen.

4. Beschlüsse können von Mitgliedern, die an der Sitzung, in der der Beschluss gefasst wurde, anwesend waren oder sich vertreten lassen haben, mit der Rüge einer nicht ordnungsgemäßen Ladung nur dann angefochten werden, wenn diese bereits vor der Abstimmung über den Beschluss zu Protokoll gerügt wurde.

§ 6 Aufgaben des Schulleiters in der Schulversammlung

1. Der Schulleiter bereitet die Sitzungen vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
2. Er informiert und berichtet für die Schulversammlung auch gegenüber der Generalversammlung.

§ 7 Sitzungen / Einladungen

1. Die Schulversammlung tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Schulleiter.
2. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen, bei besonderer Eilbedürftigkeit kann diese Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Schulversammlung (§ 2), diese einstimmig beschließen können, eine Sitzung unter Verzicht auf Form und Frist abzuhalten.
3. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen, wobei jedes Mitglied der Schulversammlung berechtigt ist, bis zum Beginn der Sitzung Ergänzungen zur Tagesordnung beim Schulleiter zu beantragen. Über die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung abzustimmen, sofern dies zumindest ein Mitglied der Schulversammlung verlangt. Andernfalls gilt die Tagesordnung in dieser Fassung der Einladung als angenommen.
4. Die Einladung bedarf zumindest der Textform und wird primär per E-Mail und gegebenenfalls zusätzlich in Papierform erfolgen.
5. Eine Sitzung ist außerordentlich einzuberufen, wenn ein Mitglied der Schulversammlung dies begründet.
6. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch sachbezogen weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat haben Anwesenheitsrecht.
7. Über den Verlauf der Sitzung sowie die getroffenen Beschlüsse ist Protokoll zu führen und den Mitgliedern der Schulversammlung zumindest in Textform bekannt zu machen. Für Rügen in Bezug auf Form und Inhalt des Protokolls gilt § 5 entsprechend. Die Fristen beginnen mit der Bekanntgabe des Protokolls.

§ 8 Ausschüsse

1. Die Schulversammlung kann für besondere Aufgaben Ausschüsse nach §§ 32 und 34 der Satzung einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat oder der Schule angehören.
 2. Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit der Schulversammlung. Ihre Kompetenzen regeln der Einsetzungsbeschluss sowie die entsprechenden Satzungsregelungen.
-

§ 9 Berichterstattung / Auftreten nach Außen

1. Die Mitglieder der Schulversammlung tragen dafür Sorge, dass Informationen über Themen der Sitzungen und Beschlüsse nur wahrheitsgemäß und vollständig erfolgen, um vor allem Missverständnissen vorzubeugen. Soweit Informationen vom Berichtenden als vertraulich eingestuft wurden oder eine solche im Beschluss als solche bezeichnet wurde, ist dies zu beachten.
2. Nach außen treten die Mitglieder der Schulversammlung hierzu nur dann für diesen auf, wenn diese hierzu besonders ermächtigt sind. Andernfalls haben diese unmissverständlich offen zu legen, dass sie ihre eigene persönlich Meinung und nicht die Auffassung der Schulversammlung wiedergeben.


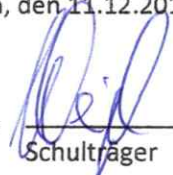
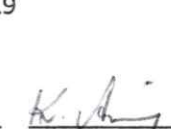


§ 10 Daten und Verwendung

1. Für die Arbeit der Schulversammlung gelten die Datenschutzerklärungen der GiG sowie deren Hinweise. Die Kontaktdaten wie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse aller Mitglieder wird von der GiG in einer Datenbank zusammengefasst und dem Schulleiter im Rahmen seiner Tätigkeit und Aufgaben zur Verfügung gestellt. Alle Mitglieder erhalten zudem eine E-Mail-Adresse der Schule (...@gesamtschule-im-gartenreich.de) über die mit diesen ohne Nutzung privater oder dienstlicher Accounts kommuniziert werden kann.
2. Sofern ein Mitglied der Schulversammlung der Aufnahme seiner Kontaktdaten in die Datenbank ablehnt, dessen Löschung bzw. Nichtnutzung verlangt (was dieser jederzeit ohne Angaben von Gründen kann) und auch die von der GiG zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse nicht annimmt, obliegt es ihm die Möglichkeit zu schaffen, dass Mitteilungen der Schulversammlung ihm zugehen können.
3. Eine Weitergabe der Datenbank ist nicht zulässig. Über die Zwecke hinaus, dürfen die Daten weder erhoben, gespeichert oder gar verbreitet werden.

§ 11 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ergänzend gelten dann die Regelungen in Gesetzen, Verordnungen und der Satzung. Soweit hierin keine direkten Regelungen zu finden sind, werden die der in der hiesigen Ordnung angedachten Regelung naheliegende, im Zweifel die Regelung aus anderen Ordnungen der GiG entnommen. Die Anwendung erfolgt im Geiste dieser Ordnung und dem Grundsatz von Treu und Glauben.
2. Die Geschäftsordnung tritt am 11.12.2019 in Kraft. Sie gilt unabhängig von der personellen Zusammensetzung der Schulversammlung bis diese abgeändert oder durch eine neue ersetzt wird.
3. Die Geschäftsordnung kann auf den Internetseiten der GiG veröffentlicht werden.

Oranienbaum, den 11.12.2019

				
Schulleiter	Schulträger	Kollegium	Elternrat	Schülerrat